

Gubernial-Kundmachungen.

Verlaubarung. (1)

Es werden für das nächstkünftige Schuljahr 1816 und 1817 drey Familienstipendien zu 120 fl. aus dem hiesigen Seminariums-Fonde, deren zwey dem Präsentationsrechte der Freyherrl. Familie von Argento, und eines jenen der Familie Francol angehören, dann 6 zu 60 fl. jährl. aus denen für eines die Gemeinde Witterburg für die andern fünf der hiesig pol. bef. Magistrat das Präsentationsrecht ausübet, für Gymnasialschüler aus dem triester. Gebiete, oder in deren Ermanglung aus der triester Diöces gebürtig, verliehen werden, und daher kann jeder hierzu geeignete Competent um ein solches Stipendium sein mit den erforderlichen Belegen, nemlich Nemuths- und Sittenzeugnisse, Taufschein, und mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen oder Kuhpocken versehenes Gesuch innerhalb 6 Wochen vom heutigen Tage gerechnet hieher einsenden.

Von dem k. k. Küstenländischen Gubernium Triest am 14. October 1816.

Verlaubarung. (1)

Für das k. Schuljahr 1816 und 1817 werden die noch unbesetzten triester städtischen Studienstipendien, und zwar einige zu jährlich 300 fl. für Hörer der Rechte, oder Medizin und Chirurgen, einige zu jährlich 250 fl. für Hörer der Philosophie an solche gut studirnde Jünglinge verliehen werden, welche vermög ihres Geburtsortes, da jenen aus dem triester Gebiete der Vorzug vor allen übrigen gebühret, und vermög der Studienkategorie darauf einen Anspruch machen können.

Diejenigen Jünglinge, welche sich um die Verleihung eines solchen Stipendiums melden wollen, haben ihre Gesuche mit den gehörigen Sitten- und Studienzeugnissen, wenigstens von den zwey Semestral-Prüfungen des Schuljahrs 1815 — 16, dann, mit dem vorgeschriebenen Armuthszeugnisse, mit dem Taufschein, und dem ärztlichen Zeugnisse der überstandenen natürlichen, oder geimpften Pocken zu belegen, und solche längstens bis 25. Novem-ber d. J. an das küstenländische Gubernium einzusenden.

Von dem k. k. Gubernium des Küstenlandes Triest am 22. October 1816.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittels dieses Edikts bekannt gemacht, Es seye von diesem Gerichte in der Executions-Sache des Lorenz Lentzschig gegen Anton v. Wilbach zu Radersdorf, wegen an einer Bürgschaft schuldigen 258 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Versteigerung der gegnerischen in die Exekution gezogenen Effekten, als 130 Mertling Weizen, 12 Mertling Korn, um 3 Stück junge Schweine gewilliget, und zu diesem Ende 3 Termine, als der 21. October 14. und 28. Novemb. l. J. und zwar jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anhange bestimmt worden, daß wenn erst bemeldte Effekten, weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungstagsagung, um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden würden, solche bey der dritten auch unter demselben veräußert werden sollen, daher dann die Kauflustigen an gedachten Tagen auf dem Orte Radersdorf im Bezirke Ponowitz zu erscheinen haben werden. Laibach am 27. September 1816.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, damit bekannt: Es seye von diesem Gerichte in die Exekution

wung des Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Martin Wolf gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an ersgedenkten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 31. Jänner 1817. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massavertreter aufgestellten Dr. Joseph Priet, unter Substituirung des Dr. Stermoue, bey diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigen nach Verküftung des erbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des Erwanngs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgezuckt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird die Cassation zur Wahl des Gläubiger- Ausschusses und des Vermögens- Verwalters auf den 3ten Februar 1817. festgesetzt. Laibach den 15ten Oct. 1816.

Verlautbarung. 3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es habe dieses Gericht über Ansuchen des Herrn Franz Leopold v. Widerschlag zu Widersbach nomine seiner Frau Gemahlin Theres, gebornen Gräfin von Lichtenberg, wider Herrn Benjamin Grafen von Lichtenberg, als väterlich Ludwig Dismas Graf Lichtenbergischen Universalerben, wegen am väterlichen Pfllichtheit zu fordernden 8000 fl. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung der gegnerischen in die Execution gezogenen Effekten, als ein Paar Wagen- Pferde, Kühe mit Kälben, gerichtlich auf 500 fl., eines kleinen alten Pferdes auf 12 fl., eines halb gedeckten gelben Perutisches auf 100 fl., eines Kalesches auf 125 fl., und eines Wurfwagens auf 45 fl. geschätzt, gewilliget, und zu diesem Ende die Termine, als den ersten auf den 16ten September, den 2ten auf den 16ten October, und den 3ten auf den 18. November 1816. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn ein, oder anderes dieser Effekten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagssatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde, wozu die Kaufstücken an den bestimmten Tagen in das Haus No 172 am neuen Markte zu Laibach zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach den 16. August 1816.

Anmerkung. Zu der zweyten Feilbiethungstagssatzung auf die zwey Wagonpferde und den Wurfwagen ist auch kein Kaufstücken erschienen.

Nemliche Verlautbarungen.

Weinbay- Pachversteigerung.

Nachdem bey der bey dem k. k. Raub- Oberamte Obz. vorgenommenen Weinbay- Pachversteigerung mehrere Ortschaften um den Ansußpreis nicht an Mann gebracht werden konnten, so wird am 31. d. M. das Weinbay- Gefäll von Bessana, Wipbach, St. Daniel, Obereifenberg, heil. Kreuz, Grafenberg, Quisica, Cormons, Nello, Monastero, Nanziano, Zollman, Gradisca, mit Ausnahme der Stadt Gradisca, Mercaduzo, Bruma, Fara, Villanova, Mainzo, Corona, Mercano und Billese, dann Kanal mit Ausnahme Alba, Tria di canale, Dobjar, Anicova, Britof, Prelessia, Oberfeld, Carzana, Mariazell, und endlich die

Hauptgemeinde von Saarado an den Meistbietenden auf drey nacheinander folgende Jahre, als vom 1ten November 1816. bis letzten October 1819. wiederholt mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden.

Von der k. k. prov. Zollgefallen-Administration Laibach den 25. Oct. 1816.

Weindag-Pacht-Versteigerung (2)

Von der k. k. prov. Zoll-Gefällen-Administration in Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß das Weindag-Gefäß in Castua, Lippa und Dornegg den 30. in Casselnovo, Poberste und Hruschiza dagegen den 31. d. M. in denen gewöhnlichen Vor- und Nachmittags-Stunden in dem Rathssaale des Magistrats zu Triume mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden auf 3 nacheinander folgende Jahre, als vom 1ten November 1816 bis letzten October 1819. verpachtet werden wird, wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.
Laibach den 23. October 1816.

Bermischte Anzeigen.

Erledigte Directorenstelle an der hiesigen k. k. Normalhauptschule, zu Laibach 1)

Für die Directorenstelle an der hiesigen k. k. Normalhauptschule bey welcher für einen geistlichen Director der Gehalt mit 600 fl., für einen weltlichen Director aber mit 800 fl. systemisirt ist, wird hiemit der Konkurs mit der Bemerkung ausgesprochen, daß mit dieser Stelle auch das Lehramt der Methodik der deutschen Schulgegenstände mit einer jährlichen Remuneration pr. 100 fl. verbunden ist.

Jene Individuen, welche sich für dieses mit dem besagten Lehramte verbundenene Directorat geeignet glauben, und dasselbe zu erlangen wünschen, haben ihre an Seine Majestät stylisirten Bittgesuche bis zum 6. Dezember d. J. bey dem bischöflichen Konsistorium zu Laibach einzureichen, und dieselben nicht nur mit pädagogischen Lehrfähigkeitszeugnissen zu belegen, sondern sich auch über ihre Sitlichkeit und Kenntniß der fränkischen sowohl als deutschen Sprache, welche als eine unerläßliche Bedingung zur Erlanzung dieses Amtes gefordert wird, gehörig auszuweisen, und dann noch andere Dokumente beyzubringen, aus welchen das Alter und Geburtsort des Bittstellers, seine dermalige Anstellung und Gehalt, seine früher geleisteten Privat- oder Staatsdienste, seine Studien, Sprachen, und sonstigen Kenntnisse, sein Stand, die Zahl der allfälligen Kinder, ihr Alter Geschlecht und Nahmen, dann seine Vermögensumstände ersehen werden können. Vom Kapitularkonsistorium zu Laibach am 25. October 1816.

Theater-Loge zu vergeben,

In dem hiesigen Theater ist die sub Nro. 20 im ersten Stocke vorkommende Loge zu vergeben; das Nähere erfährt man bey dem Theater-Hausmeister.

Versteigerung zweyer Aecker in Mitterdorf. 2)

Vom Bezirksgerichte der Stattherrschafft Mitterthalten wird hiemit bekannt gemacht, es sey über bürgerliche Aufsatz des Mathias Engelmann von Krainburg und seiner Gattin Gertraud wider Johann Polivnikische Erben in Mitterdorf wegen an verfallenen Notenschuldigen 25 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executiv Feilbietung der den gedachten Erben gehörigen auf 187 fl. 25 kr. gerichtlich geschätzten zwey Aecker genehmigt; und zur Abhaltung dieser Versteigerung des 9. November, dann 7. und 31. December 1816, jedesmal Vormittags um 9 Uhr zu Mitterdorf im Hause des dortigen Gemeinderichters mit dem Besatze bestimmt worden, daß besagte Aecker im Falle solche bey der ersten, oder zweyten Tagessagung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden können bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde; wozu die Kauflustigen

und besond. rs die infabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Anhangr eingeladen werden, daß die Kaufbedingnisse in der hierortigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Michelsstätten am 14. October 1816.

Verkaufbarung. 1)

Von dem Bezirksgerichte Commenda Laibach werden alle jene, welche auf dem Verlaße der am 5. May l. J. zu Sello an der Luchfabrik ab intestato verstorbenen Franz Dollenz, Districtshöbler, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, vorgeladen solche bey der zu die em Ende auf den 18. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagssagung so gewis anzumelden, und rechtsgeltend darzutun, als im widrigen dieser Verlaß abgehandelt, und den erklärten Erben eingetantworret werden wird.
Bezirksgericht Commenda Laibach am 11. October 1816.

Versteigerung. 1)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Laib wird bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Franziska Homana in Laib wider Franz Homann in Eisen wegen schuldigen 1010 fl. 37 kr. sammt Nebenverblidlichkeiten in die exekutive Feilbietung des Schuldners Fahrnisse als Pferde, Kühe, und Kalbinnen, dann Viechstaß, und Kallech. Wägen, Viehfutters, dan 1 Pferd, und Mayerrüstung, endlich Zimarrödeln, und Hauseinrichtung gewilliget, und hierzu drey Termine, nemlich der Tag auf den 9. und 25. Novemb. und 9. December d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Orte Eisack in dem Hause des Schuldners mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß wenn ein oder anderes Fahrniß weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung, um den Schätzungsbetrag, oder darüber am Togleich bare Bezahlung an Mann gebracht werden sollte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hinangegeben werden wird.
Bezirksgericht Staats Herrschaft Laib am 24. Oktob. 1816.

Zwey Zimmer zu vergeben. (2)

Es sind im Bürgerhospital gegen der Wasserseite 2 Zimmer mit oder ohne Einrichtung zu vergeben, worüber man auf der Spitalbeurthe bey dem Tabacktraffikanten die nähere Auskunft erhält.

Öffentliche Musikschule zu Laibach. 2)

Von der Schuloberaufsicht der Diözes Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß am 8ten des künftigen Monats November die neuerrichtete öffentliche Musikschule im Lyzealgebäude ihren Anfang nehmen wird.

Zur Aufnahme in dieselbe sind nur Schüler der hiesigen öffentlichen Lehranstalten, vorzüglich arme, und zwar mit dem Alter von 8 bis 12 Jahren geeignet. Ihre Anzahl ist auf 36 Köpfe festgesetzt. Darunter sind 24 Plätze für arme Schüler, welche den Musikunterricht gratis empfangen werden, und nur 12 Plätze für Schüler vermöglicherer Eltern bestimmt, welche monatlich 1 fl. 30 kr., als Schulgeld bezahlen werden.

Jene Schüler, welche zur Musik Lust und Anlage haben, und in die öffentliche Musikschule aufgenommen zu werden wünschen, haben daher am 7. November Nachmittags von drey bis sechs Uhr sich in der Kanzley der Normal-Schuldirektion im Lyzealgebäude anzumelden, ihre Schulzeugnisse sammt dem Taufscheine, und wenn sie arm sind, auch das Armutzeugniß mitzubringen, und den Anspruch zu gewärtigen, ob sie in die Musikschule aufgenommen werden oder nicht.

Laibach am 22. October 1816.

Anfang der Sonntagschulen zu Laibach. 2)

Von Seite der k. k. Schuloberaufsicht der Diözes Laibach wird hienit bekannt gemacht, daß der sonn- und feiertägliche Wiederholungsunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen für die Lehrlinge der drey Pfarren St. Miklas, St. Jakob und Maria Verkündigung mit dem neuen Schuljahre und zwar am 10. des künftigen Monats November im Lyealgebäude wieder seinen Anfang nehmen wird.

Dieser Unterricht wird wie gewöhnlich an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Weihnacht-, Ofter- und Pfingstfeiertage, und des Fronleichnam durch das ganze Schuljahr, und zwar Nachmittags von 1 bis 3 Uhr abgehalten werden, damit die Lehrlinge sodann dem catechetischen Religionsunterrichte gehörig beywohnen können.

Die Lehrherren werden sonach aufgefordert, ihre Lehrlinge zu diesem Unterrichte fleißig zu schicken und ihre allenfalls neu aufgenommenen Lehrlinge am 1ten November d. J. in der Kanzley der k. k. Normalschuldirektion zur Einschreibung anzumelden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß auch bey den Vorstadttschulen St. Peter und Thoman der sonn- und feiertägliche Wiederholungsunterricht für die der Schule entwachsende Jugend dieser zwey Vorstadttsparren am 10. des k. M. November anfangen wird. Laibach den 22. October 1816.

Anfang des Präparandenkurses zu Laibach. (2)

Von Seite der k. k. Schuloberaufsicht der Diözes Laibach wird hienit bekannt gemacht, daß der vorchristmässige pädagogische Lehrkurs, zur Bildung tauglicher Landtschullehrer und Hauslehrer an der hiesigen k. k. Normalhauptschule den 25. des k. M. November den Anfang nehmen, und daß die Präparanden noch insbesondere den Unterricht im Kirchengesange und in der Orgel an der hiesigen Musikschule gratis empfangen werden.

Jene Individuen, welche diesem pädagogischen Lehrkurse beyzuwohnen wünschen, haben sich daher am 24. Novemb. Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei der Schuloberaufsicht anzumelden, sich über die hierzu erforderlichen Eigenschaften auszuweisen, und die Kandidaten des Landtschulwesens auch Zeugnisse mitzubringen, aus denen es ersichtlich ist, daß sie die Lehrgegenstände der deutschen Schulordnungsmäßig inne haben.

Laibach am 22. October 1816.

Feilbietungs-Edict. 2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hienit bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Herrn Matthias Zwanz, Inhaber des Guts Grändhof in die öffentliche Feilbietung der dem Anton Wuchitsch (Dullar) gehörigen, zu Kleinforen, in der Hauptgemeinde Gark liegenden, der Herrschaft Zobelberg sub Rectifications No. 212 dießbaren, mit An- und Zugehör, sammt den darauf stehenden, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 120 fl. gerichtlich geschätzten ein halben Kaufschub wegen schuldigen 81 fl. 46 kr. c. s. c. im Executionswege gewilliget, und zu dem Ende die Abhandlung der Lizitation auf den 30. October, 30ten November, und 30. December d. J. jedesmahl um 9 Uhr im Orte Kleinforen mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte ein halbe Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungstaagsung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten unter der Schätzung hindangegeben werde. Weswegen die Kaufbedingnisse am Tage der Lizitation vor Eröffnung derselben bekannt gemacht werden sollen, aber auch vorkäuflich in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Seisenberg am 30. September 1816.

Bekanntmachung. 2)

Zu Laibach in der Vorstadt Krakau ist das Haus sub No. 17. weßt dem dazu gehörigen Garten an freyer Hand zu verkaufen. Das Haus wie der Garten sind in guten Zustande. Das Haus hat zu ebener Erde ein Zimmer, Kuchel und drey gewölbte geräumige Keller, einen eingemauerten Hof, im obern Stock 4 Zimmer und Kuchel; im Hofe ist eine Henschusse und Holzlage. Die Kauflustigen betheben sich des Zustandes im Orte selbst zu überzeugen.

gen, wegen des Preises, der Lasten und übriger Kaufsbedingnisse aber sich in der Herren-
gasse Haus No. 21. in zweyten Stock beym Herrn Dr. Wolf zu erkundigen.
Laidach den 22. October 1816.

R u n d m a c h u n g. (2)

Concurs zur Besetzung der mathematischen Lehrkanzel zu Winkovze im k. k. Broder Gränz-
Regimente.

Nachdem auf Befehl des k. k. Hofkriegsrathes die erledigte mit einem Gehalte jährlicher
iech undert Gulden, sammt Procenten = Zinsen, so lange sie bestehen, dann mit Quartier
und Holz = Deputata verbundene Lehrkanzel der Mathematik zu Winkovze im k. k. Broder
Gränz = Regiment mittelst Concurses besetzt werden soll, so haben alle diejenigen, welche ge-
dachten Kanzel zu erhalten wünschen, und sich über ihre zureichenden mathematischen Kennt-
nisse, und über ihre Fertigkeit in der Plan- und Situations = Zeichnung, so wie über ihr
sittliches Betragen gehörig auszuweisen vermögen, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen bez-
legten Gesuche längstens bis Ende December l. J. der gedachten Hofstelle zu unterlegen.

Wien am 5ten October 1816

V e r s t e i g e r u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird hiemit bekannt gemacht, daß
zur Vornahme der auf Ansuchen des Matthias Porenta zu Saksitz wider Katharina Dmova
verrichteten Narobe in Schutna wegen schuldigen 425 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten mit
Bescheide von 18. März 1815 bewilligten, und durch die Exzidierungsklage der Ursula
Mina und Helena Pokorn gegebenen Feilbietung der der Staatsherrschaft Laak sub. Urb.
No. 2324 zinsbaren, und sammt dem Acker Snoteraach Lediaach gerichtlich auf 310 fl.
geschätzten Hube der Katharina Narobe geb. Duann in Schutna H. Z. 19 drey Termine,
nämlich der Tag auf den 4. November und 6. Dez. d. J. und 7. Jänner 1817 jedesmahl
Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Schutna H. Z. 19 mit dem Besatze bestimmt wor-
den sey, daß wenn diese Realitäten um den Schätzungsbetrag, oder darüber weder bey der
ersten noch zweyten Feilbietung an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch un-
ter der Schätzung hindangegeben werden.

Die Versteigerungsbedingnisse können in den Amtsstuben in diesbezirksgerichtlicher
Kanzley eingesehen und Abschriften erhalten werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 4. October 1816.

V e r s t e i g e r u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gegeben, daß auf An-
suchen der Franziska Homann in Laak wider Franz Homann in Eisnern, wegen schuldigen
1010 fl. 37 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die erektive Feilbietung nachbenannter dem
Grundbuche Eisnerna einverleibten Realitäten des Schuldners Franz Homann, als a) des
gerichtlich auf 1850 fl. geschätzten Hauses in Eis. ein H. Z. 120, sammt dem hinter dem
Hause liegenden Gartl und Walbung und Wirtschaftsgebäuden; b) des auf 275 fl. geschätzten
Ackers Pristava; c) der acht, jedes auf 135 fl. geschätzten Eschfeuer; d) der auf
1400 fl. geschätzten zwey Aecker v Nivah sammt Heumath auf dem Berge und Wiesen in
in der Ebene, nebst Getreidharpse; e) des auf 2 fl. geschätzten Ackers und Krautaartens med
Vigenzach; f) der auf 260 fl. geschätzten Heumath Läschen vitz. sammt Hehöls; ober ders-
selben; g) der auf 7 fl. geschätzten Walbung volla Petsch, gewißigt, und hierzu drey Ter-
mine, nämlich der Tag auf den 11. Nov. und 9 Dez. d. J. und 10. Jänner 1817. Vormit-
mittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Eisnern H. Z. 120. mit dem Besatze bestimmt wor-
den sey, daß wenn eine oder andere Realität weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerung
um den Schätzungsbetrag oder darüber, an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten
auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Erdlich wird auf ausdrückliches Begehren der Exekutionsführerin beugefügt, daß die
Realitäten stückweise, wie solche geschätzt sind, die acht Eschfeuer aber einzeln, wie selbe ein-
zeln auf 135 fl. geschätzt sind, verkauft werden, und daß die Lizitation gegen gleich bare Be-

zahlung vorgenommen werde, dergestalt, daß der Meißbieter sozgleich nach dem Zuschlage den Betrag des Meißbotes so gewiß erlegen müsse; widrigen ohndie Exitation zu verschieben, die erstandene Realität unverweilt an nehmlichen Tage Nachmitt. 6 auf Gefahr, und Unkosten des ersten Meißbeters zum zweiten Mal feilgeboten werde.

Bezirksgericht Staatsb. Laß am 10. October 1816.

Erklärung (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrsch. Kreisstadt, wird hiermit bekannt gemacht. Es sey auf Ansuchen der Agnes Koplan von Kalkitz in die öffentliche Feilbietung der dem Martin Wiederwohl von Kalkitz gehörigen 14 jährigen, der holl. Herrschaft Keinitz dienbaren 14 Kautrechtshör, sammt allen An- und Zugehör wegen ihr schuldigen 100 fl. und Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und dazu 3 Termine, als der erste auf den 28. November, der zweyte auf den 21. Decemb. d. J. und der dritte auf den 26. Jänner 1817 jedes Vormittag um 9 Uhr in Die Kreisstadt mit dem Besatze bestimmt, daß die genannte 14 Kautrechtshör, sammt An- und Zugehör, falls solche beyder ersten oder zweyten Feilbietungsversuchen von der Schätzung wenigst 150 fl. an Mann nicht gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietungsversuchung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde, Wozu alle Käufliche an genannten Tagen zur bestimmten Stunde in Kalkitz erscheinen zu wollen hiermit vorgeladen werden.

Bezirksgericht Kreisb. Laß am 12. October 1816.

Verkaufbarung (3)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Studienoberherrschaft Pterriach wird hiermit bekannt gemacht, daß den 5ten Nov. k. J. frühe um 9 Uhr in der Amtskanzley der gedachten Herrschaft die Erzeugung der Ptasche in den zur selben gehörigen Dominikal Waldungen rauna gorra, und Cobilla auf 2 nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. März 1817. bis zum letzten Februar 1820 pachweise in die Pachtung überlassen werden wird.

Die Pachtlustigen werden dessen mit dem Besatze verständiger, daß die diebstahligen Pachtbedingnisse täglich in dießortiger Amtskanzley eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der k. k. Studienoberherrschaft Pterriach am 18. October 1816.

Bekanntmachung (3)

Am 8ten November 1816 Vormittag von 9 bis 12 Ube wird bey dem Bezirkskommisariats Neumarkt in Oberkram, die bey diesem Marschkommisariate erforderliche Natural Worspahn im Lixirationswege verpachtet, wozu die Pachtlustigen vorgeladen, und die diebstahligen Pachtbedingnisse in der Amtskanzley dieser Bezirksobrigkeit sündlich eingesehen werden können. Bezirksobrigkeit Neumarkt am 15 October 1816.

Feilbietungs = Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte zu Meußtadt wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Philipp Wottweiß von Meußtadt wider Joseph Wotanz von Kagendorf wegen schuldigen 480 fl. sammt Interessen, in die öffentliche Feilbietung des dem Schuldner gehörigen, im Stadberge gelegenen, der Staatsherrschaft Strich berechtigten, gerichtlich auf 350 fl. geschätzten Weingartens Forashnig genannt, gewilliget worden, da nun hierzu drey Termine, und zwar zum ersten der 11. November, zum zweyten der 12. December d. J. und zum dritten der 9te Jänner k. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzley mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß wenn dieser Weingarten weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstragsatzung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht, solcher bey der 3ten Tagatzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Alle jene, welche diesen Weingarten an sich zu bringen gedenken, haben an den obbestimmten Tagen in die hiesige Amtskanzley zu erscheinen, wo ihnen die diebstahligen Lixirationsbedingnisse, welche auch inzwischen hier eingesehen werden können, bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht Meußtadt am 12. October 1816.

Edikt. 3)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee im Neustädter Kreise wird allgemein bekannt gemacht, daß es auf Anlangen des Herrn Johann Kofler privilezirten Handelsmann zu Wien durch dessen Bevollmächtigten Herrn Dr. Oblach wegen an Waaren schuldigen 100 fl. Augsburg. Curr. in dem gerichtlichen Verkauf, der dem Georg Ruppe eigenthümlich angehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nro. 403. eindienenden, zu Hornberg gelegenen, von hier auß auf 300 fl. Augsburg. Curr. geschätzten Viertelshube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget, und zu dem Ende die erste diesfällige Veräußerungstagsfagung auf dem 5ten October, die zweyte auf den 6ten November, und die dritte auf den 7ten December 1816 frühe um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden ist, daß falls dieselbe weder bey der ersten noch zweyten Tagfagung um die Schätzung oder darüber verkauft werden wird, sie bey der 3ten auch darunter hindan gegeben werden würde. Diesemnach werden alle jene, welche diese Realität käuflich an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen und Stunden im Orte Hornberg zu erscheinen vorgeladen, wo sie dann die diesfälligen Bedingungen vernehmen, oder auch solche eher hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Bez. Gericht Gottschee am 7. September 1816.

Bev. der ersten Feilbietungstagsfagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Edikt. 3)

Vom dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee im Neustädter Kreise wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen des Johann Löthel, Obergericht der Hauptgemeinde Woslern, in die Veräußerung der dem Thomas Mantel zu Krapsenfeld eigenthümlich angehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nr. 492. et 491. eindienender 354 Urb. Hube, bestehend in Aekern, Wiesen, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldigen 319 fl. 17 fr. Augsburg. Cur. im Executionswege gewilliget, und zu dem Ende 3 Termine, und zwar zur ersten den 2ten October, zur zweyten der 5te November, und zur dritten Feilbietung der 4te December 1816. allezeit früh um 9 Uhr mit dem Anhange festgesetzt worden daß, im Falle besagte Realität weder bey der ersten noch zweyten Veräußerungstagsfagung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden wird, sie bey der 3ten auch unter derselben hindangegeben werden würde.

Demzufolge werden alle jene, welche diese Hube zu erkaufen gedenken, an obigen Tagen zur bestimmten Stunde im Orte Krapsenfeld zu erscheinen vorgeladen, allwo sie oder auch eher hierorts in den Amtsstunden die Licitationsbedingungen vernehmen können.

Bezirksgericht Gottschee am 7. September 1816.

Bev. der ersten Feilbietungstagsfagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Lottoziehung in Triest.

Den 26. October sind folgende fünf Zahlen gehoben worden:

40 56 18 55 41

Die nächsten Ziehungen werden am 9. und 23. Novemb. in Triest gehalten werden.

Verstorbene in Laibach

Den 20sten October:

Ignaz Klemenčič, Wirth, alt 47 Jahr, im Civil-Spital Nro. 1.

Den 21. detto:

Dem Lukaš Selan, Wirth, s. Tochter Helena, alt 7 Jahr, in der Grabischa Nro. 8.

Den 24. detto:

Dem Anton Mutšič, Wirth, s. Weib, Maria, alt 29 Jahr am alten Markt Nro. 154

Agatha Berrazza, Spitalpfürnderin, alt 64 Jahr, im Civil Spital Nro. 1.

Den 25. detto

Dem Paul. Podgrajšek, Schiffmann, s. R. Michael, alt 13 Mo. in Krakau Nro. 20.

R u n d m a c h u n g.

Auf den Straßen und anderen öffentlichen Orten, zum Theil auch in den Privatwohnungen zeigen sich öfters Leute in Soldaten-Montur, angeblich als lahme, verstümmelte oder sonst undienbare Soldaten, die unter dem Vorwande, daß sie keine Versorgung erhalten haben, Almosen verlangen, oder wenigstens durch demüthige Bittungen, oder durch andere Heberden zu verstehen geben, daß sie erscheinen, um Almosen zu sammeln.

Es sind zwar seit längerer Zeit zwischen den Civil- und Militär- Behörden gemeinschaftliche Einleitungen nicht ohne allen Erfolg getroffen worden, diesem Unfuge zu steuern, welcher der Ehre des Militär-Standes, und dem Rufe der Staatsverwaltung gleich nachtheilig ist.

Sie bestehen in Kürze darin, daß die bey einer solchen Lebensweise betretenen Leute, dem Commando des nächsten Invalidenhauses, oder dem nächsten sonstigen Militär-Commando zur Untersuchung vorzustellen sind, wo sodann, wenn sie zur Invaliden-Versorgung geeignet erkannt werden, die Ursachen, warum sie diese nicht früher erhalten haben, erhoben, und sie selbst in dasjenige Invalidenhaus eingetheilt werden, in welches sie nach ihren sonstigen persönlichen Umständen gehören. In dem entgegengesetzten Falle, wenn ihnen nämlich keine Invaliden-Versorgung gebührt, kommen sie der Civil-Behörde zu übergeben, um durch diese entweder in ihr Geburtsort gewiesen, oder auf eine sonstige Art an der Fortsetzung ihrer sträflichen Lebensweise gehindert zu werden.

Endlich besteht auch die Einleitung, daß Leute, welche schon die Versorgung in einem Invalidenhaus, oder den Parental-Gehalt außer demselben genießen, dennoch aber so wenig Ehrgefühl besitzen, daß sich des Almosen sammelns nicht schämen, unter eine strengere Aufsicht gesetzt, und nicht ferner sich selbst allein überlassen werden.

Wenn daher ungeachtet dieser Einleitungen, welche von Zeit zu Zeit erneuert und verschärft worden sind, gleichwohl der das Ansehen und die Würde des Militärstandes herabsenkende Mißbrauch des Bettelns wirklicher Invaliden oder anderer Leute, welche sich fälschlich dafür ausgeben, hier und da bis jetzt sich erhalten hat; so kann die Ursache davon wohl nur allein in dem bekannten großen Hange des Publicums zum Wohlthun überhaupt, und in der vorherrschenden Neigung desselben, dem Stande der Invaliden insbesondere wohl zu thun, liegen, wodurch dieses Almosen sammeln öffentlich und allgemein begünstigt wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, zu wie vielen Mißbräuchen dieses führt. Verschämte Bettler, die keine Invaliden sind, sich aber als solche ankündigen, und haben entweder wirkliche oder nur erdichtete körperliche Gebrechen zum Vorwand gebrauchen, verstehen sich darauf, diesen entschiedenen Hange des Publicums zur Wohlthätigkeit für sich zu bedienen, so oft sie Gelegenheit der höheren Aufsicht zu entgehen finden.

Diese gehören offenbar in die Classe der Betrüger; denn sie stecken sich in eine Militär-Montur, die sie sich zu verschaffen wissen, um mit mehr Erfolg betteln zu können, und sind durchgängig Leute, die ein müßiges umherstreifendes Leben zu führen gewohnt sind; sie erschleichen das öffentliche Mitleiden, und gelangen zwar dadurch zu einem sicheren reichlichen Almosen, setzen aber zugleich den Stand der eigentlichen Invaliden tief herab. Diese Betrüger dürfen der verdienten Strafe nicht entgehen.

Aber selbst auch wirkliche Invaliden, welche schon in der Versorgung stehen, und sich des Bettelns nicht schämen, verdienen darüber keine Rücksicht, denn sie sind des Almosen nicht bedürftig, und streben nach demselben nur aus Hange zum Müßiggehen, und zu einer regellosen Lebensweise.

Die Einen wie die Andern erregen bey dem Publicum einen üblen Begriff von der Beschaffenheit der Militär-Auskasten, oder machen gar die Besorgung einer unweckmäßigen Verwendung der für Invaliden eingehenden Geschenke entstehen; sie entziehen zugleich den wirk-

sichen und würdigen Invaliden manche Wohlthat, die diesen sonst zustießen würde, und be-
nügen sie für sich.

Es scheint nicht bekannt zu seyn, was Alles für Militärs-Invaliden geschehen ist, und
noch geschieht.

So groß auch ihre Anzahl durch eine lange Reihe von Kriegsjahren gestiegen ist, (denn
die milde österr-eichische Regierung läßt nicht allein ihre im Krieg, sondern auch solche ver-
dienstliche Krieger, die durch Krankheiten und andere Unglücksfälle oder durch lange Dienst-
zeit undienstbar geworden sind, in die Invaliden-Versorgung aufnehmen) so ist doch für ihren
Lebensunterhalt allenthalben hinlänglich gesorgt. Diejenigen aus ihnen, welche in den vier
Invalidenhäusern untergebracht werden können, erhalten dort, nebst der systemmäßigen Gebühr
an Löhnung, Brod, Kleidung, Arzneien, Holz, Betten und Beleuchtung, und neben den
Beiträgen und Geschenken, welche als patriotische Gaben von Privaten besonders für sie
eingehehen, auch noch durch die ununterbrochene die ermüdende Vorsorge Seiner Majestät des
Kaisers und Königs, alle unter der Benennung von Theuerungsbeiträgen bekannten zeitlichen
Unterstützungen, wie sie dem dienenden Kriegsheere der Theuerung wegen zeitlich bewilligt sind,
die und außer den Invalidenhäusern lebenden Patent-Invaliden genießen auf ihren Patent-
tal: Gebühr die der Theuerung wegen ebenfalls zeitlich bewilligten Procenten-Zuschüsse.

Der Invaliden-Fond wäre zu allen diesen bedeutenden Auslagen nicht hinreichend, denn
er vermag nicht einmahl die systemmäßigen Gebühren, viel weniger die außerordentlichen Bei-
träge zu bestreiten, und derjenige Privat-Vereinsfond, mit dessen Gründung zur Unterstüt-
zung des Invaliden-Fonds im Jahre 1814 der Anfang gemacht wurde, hat nach seiner ur-
sprünglichen im Druck bekannt gemachten Bestimmung nicht den Zweck, den eigentlichen In-
validen-Fond zur Bestreitung der systemmäßigen Gebühren zu unterstützen, oder gar zu ver-
mehren; sondern er ist einzig und allein zu jährlichen Zulagen, so weit er es vermag, für
solche Invaliden bestimmt, die in den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 invalid geworden
sind, welches für die Jahre 1815 und 1816 bereits zum Vollzug gekommen, und öffentlich be-
kannt gemacht worden ist.

Es kann daher nur als eine Wirkung der angestammten Güte Seiner Majestät des Kai-
sers und Königs zu betrachten seyn, daß Allerhöchstdieselben den Invaliden in den vier Inva-
lidenhäusern den Genuß der außerordentlichen Theuerungsbeiträge, und allen Patental- Inva-
liden auf ihre in Papiergeld bezahlte Gebühr, die Theuerungs-Procenten-Zuschüsse, so wie
für die einen und die Andern die Ergänzung des Bedarfs auf die systemmäßigen Gebühren,
wozu der allgemeine Invaliden-Fond, wegen des vermehrten Standes der Invaliden, schon
lange nicht mehr hinreicht, aus dem Staats-Veracium allermildest zuschießen lassen.

Der Hofkriegsrath sieht es für eine seiner vorzüglichsten Pflichten an, für das Wohl al-
ler Invaliden unausgesezt zu sorgen. Er hält auf die genaueste Beobachtung der festgesetzten
Gebühren, er trachtet ihre Lebensweise möglichst zu erleichtern, und läßt alle im Diensteswe-
ge für sie vorkommenden Beiträge des Publicums gewissenhaft und treu verwalten.

Dahin gehört nebst andern neuerlichen Stiftungen, welche ohnehin, so wie sie für In-
validen in und außer Invalidenhäusern entstehen, unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht werden, insbesondere die jährliche Verwendung des Capitalien-Ertrages von dem
noch nicht ganz vollendeten neuen Invaliden-Unterstützungs-Vereinsfond. Für das Jahr 1816
betrug diese Verwendung 27,125 fl. W. W. für Invaliden aus den Feldzügen der Jahre 1813
und 1814 aus Zulagen zu ihrer aus den allgemeinen Invaliden-Fond, und mit ärarischen
Zuschüssen zu bestreitenden systemmäßigen Gebühr, und es wurde die Einleitung getroffen, daß
die von Se. Maj. nahmentlich hierzu ausgewählten, in allen Provinzen der österr-eichischen
Monarchie zerstreut lebenden Invaliden diese Zulage sicher und bar auf die Hand erhalten.

Dahin gehört ferner die mit Allerhöchster Genehmigung vorbereitete Anstalt, welche na-
ter der Benennung: Provinzial-Invaliden-Versorgung, seit kurzer Zeit bekannt geworden ist,
und zum Zwecke hat, den Invaliden aus den Feldzügen der Jahre 1813, 1814 und 1815,

den benennigen Dominien, Jurisdictionen und Gemeinden, aus deren Mitte sie in den Militär- Stand hervor getreten sind, eine lebenslängliche Versorgung zwangslos zu verschaffen, mithin zu erwirken, daß sie in der Heimath, wo sie als Knaben und Jünglinge lebten, auch als würdige und gelehrte Männer und Greise nach rühmlich und treu dem Vaterlande geleisteten Diensten die wohlverdiente Ruhe und Pflege besser, als sonst wo genießen mögen. Schon haben alle Landesbehörden der ältern österreichischen Provinzen die Verzeichnisse über die hauptsächlich hierzu angetragenen Invaliden durch die General-Commanden erhalten, und es läßt sich mit Grund erwarten, daß viele Dominien, Jurisdictionen und Gemeinden den durch diesen Weg erhaltenen Ruf beherzigen, mithin mitwirken werden, dem hohen vaterländischen Zwecke nach individueller Möglichkeit zu entsprechen.

Der k. k. Hofkriegsrath ist beauftragt, einvernehmlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, und mit der königl. hungarischen und siebenbürgischen Hofkanzley am Ende des heurigen Militär- Jahres den Erfolg, welchen die erlassenen Aufforderungen zur Uebernahme der Invaliden in die Provinzial- Versorgung bis dahin gehabt haben werden, Sr. Maj. anzudeuten, und zugleich ein länderweis verfaßtes nahmentliches Verzeichniß der Dominien, Jurisdiction und Gemeinden, von welchen einige Invaliden, und wie viele übernommen worden sind, beizufügen. Diese Allerhöchste Anordnung wird auf das genaueste befolgt werden.

Einen ebenfalls sehr nützlichen hierher gehörigen Endzweck haben die erst seit den Jahren 1812 und 1813 in den vier Invalidenhäusern durch Beyträge von Privaten errichteten Privat- Ausschüß- Cassen zur Bestreitung solcher Auslagen, worauf in dem Invaliden- Systeme nichts bemessen ist, die aber gleichwohl den in den Invalidenhäusern lebenden Invaliden zur Wohlthat, zur Erleichterung, und zum Nutzen gereichen. Sie stehen unter der Leitung der General-Commanden, und unter der Oberleitung des Hofkriegsraths.

Die erste derselben war in dem Invalidenhause zu Wien durch die besondern Bemühungen des hiesigen Bürgers Babitsch gegründet; jene in den übrigen Invalidenhäusern kamen später zu Stande, nahmen aber bald an Ergiebigkeit durch zahlreiche Beyträge zu. Mit Ende des Militär- Jahres 1815 waren nach Abschlag aller bis dahin bestrittenen Auslagen verblieben:

In jener in Wien	250 fl. in Obligationen,
	1550 " in Barem.
In jener zu Tyrnau	2300 " in Obligationen,
	4508 " 26 fr. in Barem.
In jener zu Prag	49,683 = 44 " in Obligationen,
	1292 = 29 " in Barem.
In jener zu Pettau	13,862 = in Obligationen,
	1238 " 31 " in Barem.

Alle hier erwähnten Anstalten verdanken ihre Entziehung, ihre Ausbildung, und ihr fortgesetztes Gedeihen nur allein der richtig geleiteten Wohlthätigkeit theils der einzelnen Geber, theils ganzer Gesellschaften, theils einzelner Stände, welche es vorgezogen haben, dasjenige, was sie den Invaliden widmen wollten, lieber den vom Staate bestellten das öffentliche Zutrauen verdienenden Verwaltungsbehörden zur weitem Einleitung zu überlassen, als sich bey einer Selbstvertheilung der Gefahr auszusetzen, auch unwürdige, die es als Müßiggänger und Landstreicher nicht verdienen, oder auf solche zu gerathen, welche schon in einer Versorgung stehen, und bey welchen also ein öffentliches Almosen, wie es Bettlern gegeben zu werden pflegt, und auch diesen nicht gegeben werden sollte, nicht an seinem Platze ist.

Es geschieht daher nur allein in der Absicht der Wohlthätigkeit des Publicums, eine sichere Richtung anzudeuten, wenn sich der Wunsch des Hofkriegsrathes, als des Vertreters der Invaliden, öffentlich ausspricht: Das Publikum aller Stände wolle sich der einzelnen Austheilung milder Gaben jeder auf Straßen, auf öffentlichen Plätzen, in Kirchen, und in allen andern Gelegenheiten, selbst auch in den Privatwohnungen an alle solche Personen, wel-

ehe als wahre, oder verstellte Militär = Invaliden das öffentliche Mitleiden mit Worten oder durch andere Zeichen ansprechen, gänzlich enthalten, und dagegen dasjenige, was Es zur Erleichterung des ehrwürdigen Standes der Invaliden überhaupt, oder für Einzelne, oder für Mehrere derselben in geringerer oder größerer Anzahl aus Erkenntlichkeit für das Opfer der Gesundheit, welches sie dem Staate gebracht haben, und mit dem besonderen Wunsche, ihr Schicksal zu verbessern, widmen will, zu diesem Ende an die öffentlich Verwaltungsbehörden gegen Bestätigung des Empfangs abgeben, wodurch es sicher zu seiner Bestimmung gelangen wird.

Sind es Geldbeträge, welche die besondere Widmung für die Privat - Anstalts - Kasse eines Invalidenhauses erhalten sollen, diese übernimmt die Commission des betreffenden Invalidenhauses, oder in ihrem Nahmen das Landes General - Commando, mit der Verbindlichkeit, die Bestimmung zu erfüllen.

Es ist daher Jedermann, wer es immer sey, unbenommen, sowohl den Empfang davon als die Verwendung zu jeder Zeit in der eigens dazu vorgeschriebenen Rechnung einzusehen, und sich von der Offenheit und von dem gewissenhaften Verfahren bey diesem Geschäfte des Wohlthums selbst zu überzeugen.

Sind es solche Geldbeträge, welche sich nicht auf diese Privat - Anstalts - Kasse beschränken, so sind die Länder - Subernien und die General Commanden jeder Provinz, diejenigen Behörden, welche sich ihrer Uebernahme und Empfangs - Bestätigung unterziehen, und der Hofkriegsrath, welchem sie auf diesem Wege bekannt werden, macht es sich zur Pflicht und Sorge, den Willen eines jeden einzelnen Gebers genau in Erfüllung bringen zu lassen, und sich von der sichern Befolgung zu überzeugen, wo sodann solche Gaben monatlich mittelst eines Hauptverzeichnisses, jedoch einzeln ausgewiesen, zur höchsten Kenntniß Sr. Maj. des Kaisers und Königs gebracht werden, und mittelst der Wiener Zeitung zur öffentlichen Wissenschaft gelangen.

Von dem k. k. Hofkriegsrathe,

Wien am 18. August 1816.